

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7077/1-Pr 1/84

1032/AB

1985 -01- 31

zu 1058/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1058/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Kollegen (1058/J), betreffend Ausgang der Strafverfahren im Zusammenhang mit dem "Anti-Papst-Fest" vom 10.9.1983, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2 sowie 4 bis 14:

Bislang wurden von der Staatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit dem Anti-Papst-Fest vom 10.9.1983 bei Gericht noch keine Anträge auf Bestrafung eines Angezeigten eingebbracht. Es werden gegen vier Angezeigte, darunter auch gegen Werner F., Vorerhebungen wegen Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB geführt.

Alle Verdächtigen bestreiten jeden Zusammenhang mit dem Verkauf der inkriminierten Tonbandkassette im Rahmen dieser Veranstaltung. Zur weiteren Klärung des Sachver-

- 2 -

halts hat die Staatsanwaltschaft Wien am 25.4.1984 und am 8.10.1984 ergänzende gerichtliche Erhebungen beantragt, welche bisher noch nicht zum Abschluß gebracht wurden.

Zu 3:

Bisher wurde hinsichtlich keines der Angezeigten eine Einstellungserklärung abgegeben.

Zu 15:

Jene zwei weiteren Verfahren beim Strafbezirksgericht Wien im Zusammenhang mit dem Papstbesuch, welche den Vorwurf der Herabwürdigung des Papsttums durch Ausrufe bzw. das Tragen einer Puppe zum Gegenstand hatten, führten in I. Instanz jeweils zu Verurteilungen der Angezeigten wegen des Vergehens der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB (im ersten Fall Geldstrafe von 30 Tagessätzen a S 50,--; im zweiten Fall Freiheitsstrafe von 3 Monaten, bedingt auf 3 Jahre). Das Berufungsgericht hat in beiden Fällen den Berufungen der Angeklagten Folge gegeben und sie jeweils freigesprochen.

Im ersten Fall wurde gegen das verurteilende Erkenntnis auch vom Bezirksanwalt Berufung angemeldet, diese jedoch von der Staatsanwaltschaft wegen Aussichtslosigkeit zurückgezogen.

Einstellungserklärungen wurden im Zusammenhang mit den erwähnten Verfahren nicht abgegeben.

31. Jänner 1985

